

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD
Herrn Frenzel
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0241/21, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Freistellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ehrenamt, - öffentlich –

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Frenzel,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie geht die Landeshauptstadt Erfurt mit der Freistellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ehrenamt der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr um?

Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr stellt ein Gesamtsystem aus Zivilschutz, Katastrophenschutz und alltäglicher Gefahrenabwehr dar, das durch das Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptamt in Feuerwehren und anerkannten Hilfsorganisationen getragen wird.

Die Landeshauptstadt Erfurt ermöglicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ehrenamt der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr die Freistellung vom Dienst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Für ehrenamtliche Helfer des Technischen Hilfswerkes (THW) z. B. ergibt sich ein Anspruch auf Freistellung mit Lohnfortzahlung für Einsätze, Übungen und Lehrgänge im Katastrophenschutz während der Arbeitszeit aus § 3 Abs. 1 Satz 3 THWG (Gesetz über das Technische Hilfswerk).

§ 3 Abs. 1 THWG: „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Technischen Hilfswerk und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis, in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Während des Dienstes kann zu der von den Helferinnen und Helfern eingegangenen Verpflichtung auch die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung gehören, soweit die zuständige Einsatz- oder Ausbildungsleitung dies anordnet. Werden Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer während der für sie maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zu Diensten herangezogen, so sind sie für die Dauer der Dienste unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Dienste erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Dies gilt nicht für Dienste, die in nicht unerheblichem Umfang der Gemeinschaftspflege dienen. Erkundungen gelten als Dienste. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversor-

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

gung werden durch den Dienst im Technischen Hilfswerk nicht berührt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auch Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen. Die Sätze 1 bis 6 gelten für Beamtinnen und Beamte sowie Berufsrichterinnen und -richter entsprechend.“

Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren ist der Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung des Gehaltes in § 14 ThürBKG (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz) geregelt.

§ 14 Abs. 1 ThürBKG: „Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinden oder eines Brandschutzverbandes tätig. Ihre Rechte und Pflichten sind durch Satzung zu regeln, soweit sich nichts anderes aus dem Gesetz ergibt. Sie haben an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen. Sie dürfen durch ihren Dienst in der Feuerwehr keine unzumutbaren Nachteile, insbesondere im Arbeits- und Dienstverhältnis, erleiden. Sie sind für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung und, soweit erforderlich, für einen angemessenen Zeitraum davor und danach, bei Einsätzen auch für die zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendige Zeit, freizustellen.“

§ 14 Abs. 2 Satz 1 ThürBKG: „Für Freistellungszeiten nach Absatz 1 Satz 5 hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.“

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein